OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605543/5/KPe

Datum:
Linz, 14. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des J D, Adresse, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 30.06.2022, GZ: BHRI/922120020003/22, wegen Zurückweisung des Einspruchs vom 29.06.2022 als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Zurückweisungsbescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Zurückweisungsbescheid vom 30.06.2022, GZ: BHRI/922120020003/22, den vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu dieser Geschäftszahl erhobenen Einspruch vom 29.06.2022 wegen Verspätung zurückgewiesen.

Die belangte Behörde begründete dies damit, dass die zuvor zur gleichen Geschäftszahl ergangene Strafverfügung vom 09.06.2022 durch Hinterlegung zugestellt und diese bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes ab 14.06.2022 zur Abholung bereit gehalten worden sei. Die Einspruchsfrist ende damit am 28.06.2022. Der Einspruch sei jedoch erst am 29.06.2022 – somit nach Ablauf der Einspruchsfrist – eingebracht worden.

I.2. Der Bf erhob gegen den genannten Zurückweisungsbescheid mit Schreiben vom 04.07.2022 – sohin binnen offener Frist – Beschwerde, brachte vor, vom 11.06.2022 bis 23.06.2022 urlaubsbedingt ortsabwesend gewesen zu sein und legte als Beweis ein „E-Ticket“ vor. Der Bf beantragte, den Zurückweisungsbescheid aufzuheben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 07.11.2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte daraufhin den Bf mit Schreiben vom 21.11.2022 (ON 2) zur Vorlage von Beweismitteln auf, aus denen hervorgeht, dass dieser tatsächlich die Urlaubsreise angetreten hat und damit im behaupteten Zeitraum ortsabwesend war.

I.5. Der Bf legte daraufhin mit Schreiben vom 01.12.2022 (ON 3 und 4) eine Kopie seines Reisepasses mit der Nummer X, ausgestellt von der BH X am 11.01.2017, vor, in welchem unter anderem ein Einreisestempel in die X mit Datum 11.06.2022 („ENTRY“) und ein Ausreisestempel aus den X mit Datum 23.06.2022 („EXIT“) angebracht ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der

angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfällt.

II.2. Folgender S a c h v e r h a l t steht fest:

Der Beschwerdeführer hat sich vom 11.06.2022 bis 23.06.2022 in den X aufgehalten.

II.2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung ergibt sich aus dem vom Bf vorgelegten E-Ticket, aus welchem eine Flugbuchung X für den Zeitraum 11.06.2022 – 23.06.2022 hervorgeht. Dass der Bf tatsächlich die Reise angetreten hat, ergibt sich zweifelsfrei aus der vorgelegten Kopie seines Reisedokuments, in welchem entsprechende Ein- und Ausreisestempel angebracht sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die wesentlichen Bestimmungen des Zustellgesetzes lauten:

> „Heilung von Zustellmängeln
> § 7. Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.
>
> Hinterlegung
> § 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
> (2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
> (3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich

ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.2. Nach den Feststellungen war der Bf am Tag des Zustellversuchs bereits im Ausland. Zwar erfolgte die Hinterlegung rechtmäßig, weil der Zusteller davon ausgehen durfte, dass der an der Abgabestelle wohnhafte Bf wieder zu dieser zurückkehrt, der Bf konnte allerdings nicht rechtzeitig von der Zustellung Kenntnis erlangen. „‚Rechtzeitig' im Sinne des § 17 Abs. 3 vierter Satz ZustG ist dahingehend zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Wenn daher der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, so muss die Zustellung durch Hinterlegung als ordnungsgemäß angesehen werden (Hinweis E vom 25. April 2014, 2012/10/0060, mwN). Wird durch die Zustellung der Beginn einer Rechtsmittelfrist ausgelöst, so erlangt der Empfänger noch ‚rechtzeitig' vom Zustellvorgang Kenntnis, wenn ihm ein für die Einbringung des Rechtsmittels angemessener Zeitraum verbleibt. Es ist nicht erforderlich, dass dem Empfänger in den Fällen einer Zustellung durch Hinterlegung stets die volle Frist für die Erhebung eines allfälligen Rechtsmittels zur Verfügung stehen muss (Hinweis E vom 8. November 2012, 2010/04/0112, und B vom 28. Februar 2007, 2006/13/0178, mwN)." (statt vieler VwGH 1. September 2021, Ro 2019/03/0027)

Erfolgt die Rückkehr an die Abgabestelle erst sieben Tage nach dem Beginn der Abholfrist, kann jedenfalls nicht mehr gesagt werden, die Partei habe noch „rechtzeitig" iSd § 17 Abs. 3 vierter Satz ZustG vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt. (VwGH 25.4.2014, 2012/10/0060; 25.6.2013, 2012/08/0031; 24.5.2007, 2006/07/0101).

Nachdem der Bf innerhalb der Abholfrist, nämlich am 23.06.2022 an die Abgabestelle zurückkehrte, wurde die Zustellung gemäß § 13 Abs. 3 lS ZustG am 24.06.2022 rechtswirksam. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete daher am 08.07.2022.

Der Einspruch des Bf vom 27.06.2022, der mittels Fax am Mittwoch, den 29.06.2022, außerhalb der Amtsstunden um 14:27 Uhr (§ 13 Abs. 5 AVG), eingebracht wurde, langte daher am 30.06.2022 bei der belangten Behörde ein.

Im Ergebnis ist – aufgrund der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgewiesenen – Abwesenheit des Bf von der Abgabenstelle, der Einspruch als rechtzeitig zu beurteilen und war daher der Beschwerde stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1 Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner